

**Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie
für das Jahr 2025**

von

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG,

ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG,

Stadtwerke Jena Netze GmbH, Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz

GmbH und Netzgesellschaft Eisenberg mbH

PRÄAMBEL

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 verpflichten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen und hierzu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in einer Festlegung vom 21.10.2008 (AZ: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie das Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste erlassen.

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (nachfolgend: TEN), die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG (nachfolgend: ENWG), die Stadtwerke Jena Netze GmbH (nachfolgend: SWJN), die Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH (nachfolgend: SWSZN) und die Netzgesellschaft Eisenberg mbH (nachfolgend: NGE) haben sich vor diesem Hintergrund entschlossen, eine Ausschreibungsgemeinschaft zu bilden und ihren Bedarf an Verlustenergie für das Jahr 2025 über ein gemeinsames Ausschreibungsverfahren zu decken. Bestandteil der Ausschreibung ist ebenda ein Anteil Betriebsverbrauch der TEN im TEN eigenen Netz für das Jahr 2025. Die Abwicklung der Ausschreibung der Verlustenergie für diese Ausschreibungsgemeinschaft und dem Anteil Betriebsverbrauch der TEN erfolgt in mehreren Losen, wobei der Gesamtbedarf, d. h. der Bedarf der TEN, der ENWG, der SWJN, der SWSZN sowie der NGE in den Losen enthalten ist. Sowohl die Durchführung des Vergabeverfahrens als auch die Beschaffung erfolgt durch die TEN.

Die TEN wird ihrerseits die ausgeschriebene anteilige Verlustenergie an die ENWG, die SWJN, die SWSZN und die NGE zu den im Rahmen der Ausschreibung erzielten Preisen weiterliefern. Die gesamte gemeinsame Ausschreibungsmenge von insgesamt 407.276,0 MWh setzt sich aus dem Anteil der ENWG in Höhe von 7.069,60 MWh, dem Anteil der SWJN in Höhe von 18.905,30 MWh, dem Anteil der SWSZN in Höhe von 9.004,70 MWh, dem Anteil der NGE in Höhe von 1.971,30 MWh sowie dem Anteil der TEN in Höhe von 357.438,70 MWh und dem Betriebsverbrauch der TEN in Höhe von 12.886,40 MWh zusammen.

Das Ausschreibungsverfahren wird im Folgenden näher beschrieben. In diesen Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen werden die Rahmen- und Teilnahmebedingungen für das Ausschreibungsverfahren zur Verlustenergiebeschaffung der TEN für das Jahr 2024 ausschließlich in deutscher Sprache geregelt. Sie

sind unter https://www.thueringer-energienetze.com/Energiepartner/Netzkunden_und_Lieferanten_Stromnetz/Ausschreibungen

veröffentlicht

1) Gegenstand der Ausschreibung

Zur Deckung eines Teils der Netzverluste des durch TEN, ENWG, SWJN, SWSZN sowie NGE betriebenen Energieversorgungsnetzes und des Betriebsverbrauches der TEN im TEN eigenen Netz für das Kalenderjahr 2025 schreibt die Ausschreibungsgemeinschaft folgende Produkte aus:

20 Lose gleicher Struktur und Größe zu je 20.363,80 MWh (Jahresvolumen je Los). Der Anteil der TEN an der einzelnen Losmenge beträgt 17.871,94 MWh. Der Anteil der ENWG an der einzelnen Losmenge beträgt 353,480 MWh. Der Anteil der SWJN an der einzelnen Losmenge beträgt 945,265 MWh. Der Anteil der SWSZN an der einzelnen Losmenge beträgt 450,235 MWh. Der Anteil der NGE an der einzelnen Losmenge beträgt 98,565 MWh. Der Anteil Betriebsverbrauch der TEN im TEN eigenen Netz an der einzelnen Losmenge beträgt 644,320 MWh. Jedes Los ist als Jahresprofil über den gesamten Lieferzeitraum vom 1. Januar 2025 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2025 24:00 Uhr im Stundenraster in MW mit einer Nachkommastelle strukturiert. Das Jahresprofil ist im Internet abrufbar unter: https://www.thueringer-energienetze.com/Energiepartner/Netzkunden_und_Lieferanten_Stromnetz/Ausschreibungen

Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit sind in der Profilbeschreibung entsprechend gekennzeichnet.

2) ANGEBOTSABGABE

Die Angebotsabgabe kann per Fax, Fax-Nr. +49 (0361) 652-3480 oder per E-Mail, Netzwirtschaft@thueringer-energienetze.com, gegenüber der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt, erfolgen. Bei Angebotsabgabe per E-Mail muss diese zwingend das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Angebotsformular in PDF Form enthalten.

Die Angebote müssen folgende Angaben enthalten:

- Unternehmensname des Bieters
- Vollständige Postanschrift des Bieters
- Telefon – und Faxnummer sowie gültige E-Mail-Adresse des Bieters

- EIC-Code des Bilanzkreises, über den die Lieferung der Verlustenergie abgewickelt werden soll
- die jeweilige Versionsnummer des Angebotes
- für jedes Angebot den entsprechenden Arbeitspreis in Euro/MWh genau mit zwei Nachkommastellen; die Preisangaben müssen alle Nebenkosten des Bieters einschließen, wobei die gesetzliche Umsatzsteuer in den Preisangaben nicht enthalten sein darf (Nettopreisangebote)

Mit der Angebotsabgabe ist ebenda die Eigenerklärung VO-2022-833 (Verbot der Auftragsvergabe an RUS-Unternehmen) ausgefüllt und unterzeichnet abzugeben. Ohne Abgabe der Eigenerklärung ist eine Berücksichtigung im Vergabeverfahren nicht möglich.

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Es kann für ein Los oder mehrere Lose geboten werden, wobei sich die Angebote jeweils ausschließlich auf einzelne ausgeschriebene Lose beziehen dürfen und jeweils den gesamten ausgeschriebenen Lieferzeitraum umfassen müssen; die Losbündelung ist unzulässig. Der Aufwand zur Erstellung und zur Abgabe der Angebote wird nicht erstattet. Angebotssprache ist ausschließlich Deutsch.

Die Angebote müssen am jeweiligen Abgabetermin bis 12:00 Uhr bei der TEN eingegangen sein. Die Abgabetermine gibt die TEN zu gegebener Zeit unter https://www.thueringer-energienetze.com/Energiepartner/Netzkunden_und_Lieferanten_Stromnetz/Ausschreibungen bekannt.

Mit der Angebotsabgabe erkennt jeder Bieter die auch unter https://www.thueringer-energienetze.com/Energiepartner/Netzkunden_und_Lieferanten_Stromnetz/Ausschreibungen veröffentlichten „Ausschreibungsbedingungen der TEN Ausschreibung Verlustenergie 2025“ sowie den Inhalt des diesen anliegenden „Stromlieferungsvertrages für Netzverlustenergie“ verbindlich an. Angebote müssen auf den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit diesem Inhalt lauten, um wirksam zu sein.

Unvollständige, eingeschränkte oder nicht fristgerecht bei TEN abgegebene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

Die TEN behält sich das Recht vor, in Abstimmung mit ihren Ausschreibungspartnern, das Verfahren der Angebotsabgabe ändern zu können. Änderungen am Ausschreibungsverfahren wird die TEN rechtzeitig, mindestens mit einer Frist von 3 Wochen auf der unternehmenseigenen Homepage öffentlich bekannt geben. Die Änderungen werden gesondert gekennzeichnet bzw. kenntlich gemacht.

3) VERGABE

3.1 Kriterien für die Zuschlagerteilung

Die Vergabe wird von der TEN auch namens und in Vollmacht der ENWG, der SWJN, der SWSZN und der NGE diskriminierungsfrei vorgenommen. Der Zuschlag für die Lieferung von Verlustenergie wird von der TEN jeweils denjenigen Bieter erteilt, deren Angebote unter den maßgeblichen stromwirtschaftlichen Gesichtspunkten die geringsten Gesamtkosten für die TEN ergeben. Ausschlaggebend ist hierbei vor allem der jeweils angebotene Arbeitspreis. Liegen nach diesen Kriterien identische Angebote mehrerer Bieter für einzelne Lose vor, erhält das Angebot den Zuschlag, das zeitlich eher abgegeben wurde.

Die Vergabeentscheidung der TEN erfolgt am Tag des Abgabetermins und wird dem Bieter bis spätestens 13:00 Uhr mitgeteilt. Für die Angebote, die keinen Zuschlag durch die TEN erhalten haben, endet damit die Bindefrist. Sollte die TEN durch höhere Gewalt daran gehindert werden, die Vergabeentscheidung innerhalb der einstündigen Bindefrist den Bieter mitzuteilen, endet die Bindefrist ohne Vergabe und die Ausschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

3.2 Mitteilungen über den Zuschlag und Zustandekommen des Verluststromlieferungsvertrages

Bezuschlagte Bieter erhalten unverzüglich nach der Vergabeentscheidung schriftlich per Fax oder per E-Mail, auf dem Wege der Angebotsabgabe retour, eine Information der TEN über die Zuschlagerteilung. Die jeweiligen Bieter sind verpflichtet, der TEN den Erhalt und den Zeitpunkt des Zuganges dieser Zuschlaginformation unverzüglich schriftlich per Fax oder per E-Mail zu bestätigen. Liegt der TEN innerhalb von 24 Stunden nach Zuschlaginformation an die bezuschlagten Bieter keine entsprechende Rückinformation des Bieters vor, gilt der auf dem Übermittlungsbericht des Fax bzw. der E-Mail der TEN ausgewiesene Zeitpunkt als Zugangszeitpunkt bei dem Bieter.

Nicht bezuschlagte Bieter erhalten unverzüglich schriftlich per Fax oder per E-Mail eine entsprechende Information der TEN.

Mit der Zuschlagerteilung und dem Zugang der v. g. Zuschlaginformation bei dem bezuschlagten Bieter kommt zwischen diesem und der TEN ein wirksamer Stromlieferungsvertrag nach dem Anhang zu diesen „Allgemeinen Bedingungen der TEN zur Ausschreibung Verlustenergie 2025“ zustande, dessen Inhalt sich im Übrigen nach dem bezuschlagten Angebot des Bieters und diesen Ausschreibungsbedingungen bestimmt.

Die TEN übersendet dem bezuschlagten Bieter unverzüglich einen entsprechenden Stromlieferungsvertrag zur Unterzeichnung. Der Bieter ist zum schriftlichen Abschluss und insoweit zur unverzüglichen unterzeichneten Rücksendung des Vertrages an die TEN verpflichtet.

4) BESONDERE BEDINGUNGEN

Teilnahmevoraussetzung am Ausschreibungsverfahren ist das Bestehen eines gültigen Bilanzkreisvertrages in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH, den der jeweilige Bieter entweder selbst mit dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abgeschlossen hat oder für den er zuordnungsermächtigt ist.

Energielieferungen an Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität ab 600 GWh/a unterliegen i.d.R. der Meldepflicht nach REMIT. Die TEN wird dem jeweiligen Bieter mitteilen, sofern die Energielieferung nach REMIT meldepflichtig ist. Solange eine entsprechende Mitteilung an den jeweiligen Bieter nicht erfolgt, ist davon auszugehen, dass die TEN nicht in den Anwendungsbereich der REMIT fällt.

Sofern die Energielieferung nach REMIT meldepflichtig wird, meldet der jeweilige Bieter die Transaktionsdaten für die Beschaffung der Netzverluste nach REMIT. Diese Stromlieferungen sind frist- und formatgerecht durch den Bieter an die zuständige Stelle (ACER) zu melden (REMIT-Meldung). Der Bieter wird getätigte REMIT-Meldungen der TEN mitteilen und dem Ansprechpartner gemäß § 5 des Stromliefervertrages „Netzverlustenergie“ über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste

durch den Lieferanten an die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG schriftlich zukommen lassen. Diese werden auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüft. Bei Abweichungen werden die Vertragspartner diese untereinander abstimmen. Der Bieter wird ggf. eine korrigierte REMIT-Meldung vornehmen.

Erfüllungsort sämtlicher ausschreibungsrelevanter Verluststromlieferungen ist der noch durch die TEN anzugebende Netzverlustbilanzkreis der TEN für die Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen geregelten Verfahren befindet.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist ebenda, dass der Bieter nicht unter die in der Eigenerklärung zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 beschriebenen Personen oder Unternehmen fällt. Die Eigenerklärung VO-2022-833 (Verbot der Auftragsvergabe an RUS-Unternehmen) ist bei Angebotsangabe ausgefüllt und unterzeichnet abzugeben.

Änderungen dieser Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen und ihres Anhangs sind nicht zulässig. In Angeboten enthaltene Lieferbedingungen des Bieters oder Berechnungsformeln führen zum sofortigen Ausschluss des betreffenden Angebotes.

5) KONTAKTDATEN

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Fax-Nr.: + 49 (0361) 652-3480
netzwirtschaft@thueringer-energienetze.com

Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

**über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste
durch den Lieferanten an TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG**

zwischen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

nachfolgend „TEN“ genannt

und

nachfolgend „Lieferant“ genannt

- beide gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet -

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---------------------------------------------------------|----|
| Präambel | 9 |
| § 1 Gegenstand des Vertrages..... | 9 |
| § 2 Stromlieferungen | 9 |
| § 3 Liefermengen und Lieferpreise | 11 |
| § 4 Meldung Transaktionsdaten nach REMIT | 11 |
| § 5 Ansprechstellen..... | 12 |
| § 6 Vergütung und Rechnungslegung | 13 |
| § 7 Störungen und Unterbrechungen..... | 13 |
| § 8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten | 14 |
| § 9 Haftung | 14 |
| § 10 Sicherheitsleistung | 14 |
| § 11 Datenschutz und Vertraulichkeit..... | 16 |
| § 12 Laufzeit und Kündigung..... | 17 |
| § 13 Rechtsnachfolge..... | 17 |
| § 14 Schlussbestimmungen..... | 18 |

PRÄAMBEL

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 verpflichten TEN, die Energie, die sie zur Deckung von Netzverlusten benötigt, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und markt-orientierten Verfahren zu beschaffen und hierzu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

TEN hat dem Lieferanten vor diesem Hintergrund im Rahmen des dazu durchgeführten Ausschreibungsverfahrens am _____ bis _____ Uhr den Zuschlag auf dessen Lieferangebot erteilt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist diejenige Energie, die der Lieferant der TEN aufgrund der Zuschlagsentscheidung der TEN an den Lieferanten im dazu durchgeführten Ausschreibungsverfahren vom _____ im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2 zu liefern hat.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der bezuschlagten Verlustenergielieferungen des Lieferanten an die TEN und deren Abrechnung.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Die bezuschlagte Vertragsmenge entspricht je bezuschlagtem Los einer Energiemenge i. H. v. 20.363,800 MWh (Jahresvolumen) und wird in Übereinstimmung mit der(n) Zuschlagserklärung(en) durch den Lieferanten per Fahrplan in den unter Ziffer 3 genannten Netzverlustbilanzkreis der TEN für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von der TEN in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen. Der Fahrplan wurde für das Los ____ / die Lose ____ am _____ auf der Internetseite der TEN mit Stand _____ veröffentlicht und liegt den Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in elektronischer Form vor.

Die Daten dieses veröffentlichten Fahrplans sind maßgeblich für den Bestellfahrplan und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Auf die Beifügung des Fahrplans als Anlage zu diesem Vertrag wird verzichtet.

(2) Die vertraglich zu liefernde Energie wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den maßgeblichen Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

(3) Übergabestelle:

Die vertragsgegenständlichen Stromlieferungen an die TEN erfolgen in deren noch zu benennenden Netzverlustbilanzkreis in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH. Bis auf weiteres ist der ETSO Identification Code des als Verlustbilanzkreis der TEN geltenden Bilanzkreises:

11XVER000730---O.

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann durch die TEN bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen durch entsprechende Mitteilung an den Lieferanten aktualisiert werden.

(4) Die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Stromlieferungen nach Fahrplänen ist in den erforderlichen Bilanzkreisverträgen mit der 50Hertz Transmission GmbH als zuständigem Regelzonen-Übertragungsnetzbetreiber näher geregelt.

(5) Der Lieferant trägt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur vereinbarten Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Lieferant beliefert die TEN während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen und zu den Preisen, für die der Anbieter in der Ausschreibung für 2025 von der TEN jeweils einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben in ihrer Struktur dem ausgeschriebenen und bezuschlagten Jahresprofil zu entsprechen.

- (2) Lieferzeitraum:
 Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2025 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2025 24:00 Uhr.

- (3) Die vertragsgegenständliche(n) Lieferung(en) besteht(en) aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen; die bezuschlagten und vereinbarten Preise sind Netto-Preise:

| Ausschreibungs- kennung | Anzahl der Lose | Liefermenge | Spezifischer Preis (Arbeitspreis) |
|------------------------------------|----------------------------|--------------------|----------------------------------------------|
| TEN 2025 _ 1 - 20 | 1 | 20.363,800 MWh | _____ €/MWh |

§ 4 Meldung Transaktionsdaten nach REMIT

- (1) Energielieferungen an Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität ab 600 GWh/a unterliegen i.d.R. der Meldepflicht nach REMIT. Die TEN wird dem Lieferanten mitteilen, sofern die Energielieferung nach REMIT meldepflichtig ist. Solange eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten nicht erfolgt, ist davon auszugehen, dass die TEN nicht in den Anwendungsbereich der REMIT fällt.

- (2) Sofern die Energielieferung nach REMIT meldepflichtig wird, meldet der Lieferant die Transaktionsdaten für die Beschaffung der Netzverluste nach REMIT. Dies setzt voraus, dass sich beide Vertragspartner fristgerecht bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit ihrer Marktrolle selbständig registrieren und die Registrierungsdaten unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitteilen, sobald diese vollständig vorliegen.

Die Stromlieferungen nach diesem Vertrag sind dann frist- und formatgerecht durch den Lieferanten an die zuständige Stelle (ACER) zu melden (REMIT-Meldung). Der Lieferant ist berechtigt, diese Meldungen über zugelassene Register vorzunehmen.

- (3) Der Lieferant wird getätigte REMIT-Meldungen der TEN mitteilen und dem Ansprechpartner gemäß § 5 dieses Vertrages schriftlich oder in Textform zukommen lassen. Die TEN prüft diese auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit. Bei Abweichungen werden die Vertragspartner diese untereinander abstimmen. Der Lieferant wird ggf. eine korrigierte REMIT-Meldung vornehmen.

§ 5 Ansprechstellen

- (1) Die Ansprechstelle der TEN für liefervertragliche Belange ist

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

Fax-Nr.: +49 (0361) 652-3480

E-Mail: netzwirtschaft@thueringer-energienetze.com

Die TEN behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

- (2) Die Ansprechstelle des Lieferanten für liefervertragliche Belange ist

Tel-Nr.: + 49 _____

Fax-Nr.: + 49 _____

E-Mail: _____

§ 6 Vergütung und Rechnungslegung

Der Lieferant stellt der TEN die vertragsgerecht von ihm gelieferte Verlustenergie monatlich bis zum 10. Werktag des der Lieferung jeweils folgenden Kalendermonates zum jeweils bezuschlagten und vereinbarten Lieferpreis prüfbar schriftlich in Rechnung. Anfallende Steuern und Abgaben sind dabei gesondert auszuweisen. Ordnungsgemäße Rechnungen des Lieferanten begleicht die TEN innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ausschließlich unbar durch Überweisung auf eine durch den Lieferanten auf den Rechnungen anzugebende Bankverbindung des Lieferanten.

§ 7 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, ruhen für den entsprechenden Zeitraum die vertraglichen Leistungs- und Gegenleistungspflichten; bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von einem Umstand i. S. d. Abs. (1), setzt er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise darüber in Kenntnis und gibt ihm – soweit dies möglich ist – eine möglichst verbindliche Einschätzung über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen. Er ist verpflichtet, sämtliche wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zur möglichst weitgehenden Begrenzung der insoweit erwarteten Leistungseinschränkungen zu unternehmen. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Umständen i. S. d. Abs. (1) oder sonstigen, die Vertragsabwicklung berührenden Fehlern und Störungen im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

- (1) Soweit der Lieferant diesen Vertrag ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erfüllt und dies nicht durch die TEN zu vertreten ist, hat der Lieferant der TEN die Nichterfüllung innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Entschädigungsverlangens der TEN zu entschädigen. Der geschuldete Entschädigungsbetrag errechnet sich aus dem Produkt der

nicht gelieferten Energiemenge mit der positiven Differenz zwischen dem Preis, zu dem die TEN die nicht gelieferten Energiemengen kurzfristig anderweitig zu angemessenen Konditionen beschaffen konnte und dem vertraglich vereinbarten Lieferpreis.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Liefervertrages und weitergehende Ansprüche der TEN auf Aufwendungs- oder Schadensersatz bleiben von Abs. (1) unberührt.

§ 9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Die TEN kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als dieses Verlangen begründender Fälle gelten insbesondere, wenn

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder
- gegen den Lieferanten ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant stellt der TEN auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.

- (3) Die TEN versichert, dass sie vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufnimmt, sofern der Lieferant der TEN hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Abs. (1) oder (2) berechtigten schriftlichen Verlangen der TEN nach Sicherheitsleistung oder Informationsübermittlung nicht spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Zugang des Verlangens nach, ist die TEN berechtigt, den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- (4) Die TEN kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der TEN Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 8 dieses Vertrages entstehen.
- (5) Soweit die TEN gemäß Abs. (1) Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre vertraglichen Voraussetzungen entfallen sind.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen allein unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 6a EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben,

wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.

- (2) Die TEN ist insbesondere berechtigt,
- Ausschreibungsergebnisse und Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange bzw. die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der v. g. Verpflichtungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt nach den Bestimmungen der Ziff. 3.2 der „Allgemeinen Bedingungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG zur Ausschreibung Verlustenergie 2025“ in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer seiner durch die TEN bezuschlagter Angebote im jeweils durchgeführten Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2025.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag wiederholt trotz vorheriger schriftlicher Mahnung durch den anderen Vertragspartner verletzt. Die TEN ist insbesondere berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird jedoch von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, sofern sein Rechtsnachfolger seine bestehenden und fälligen vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Die Zustimmung zur Rechtsnachfolge kann im Übrigen nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/ oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers ernsthafte

Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein diesem nach § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebung sowie Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit und solange diese nicht schriftvertraglich dokumentiert ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter, durchführbarer Weise am nächsten kommt.

- (3) Ändern sich während der Laufzeit dieses Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Regelungen über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf o. ä., finden keine Anwendung.
- (5) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form, sofern nichts Abweichendes in diesem Vertrag geregelt ist. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z. B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail vereinbart.
- (6) Das bezuschlagte Angebot des Lieferanten aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren, die Zuschlagsbestätigung der TEN an den Lieferanten sowie dessen Bestätigungsmitteilung und die Eigenerklärung VO-2022-833 (Verbot der Auftragsvergabe an RUS-Unternehmen) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlagenkonvolut bei.
- (7) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (8) Vertragssprache ist Deutsch.
- (9) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Erfurt, _____

<<Lieferant>>

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Anlagen:

Anlagenkonvolut – Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie